

novus

INTERNATIONALE RECHNUNGSLEGUNG (IFRS)

Vorgeschlagene Änderungen an IAS 32,
IFRS 7 und IAS 1



Vorwort



Liebe Leserinnen und Leser,

in dieser Ausgabe des novus IFRS informieren wir Sie u. a. über den IASB Exposure Draft „Financial Instruments with Characteristics of Equity – Proposed amendments to IAS 32, IFRS 7 and IAS 1“. Dieser schlägt Änderungen an IAS 32 in Bezug auf die Abgrenzung zwischen Eigen- und Fremdkapital sowie an IFRS 7 und IAS 1 zu Angabe- und Ausweispflichten vor, um den mit den komplexer gewordenen Finanzinstrumenten gestiegenen bilanziellen Herausforderungen zu begegnen.

Wir berichten weiter über die von der EU übernommenen Änderungen an IAS 12 zur globalen Mindestbesteuerung, Änderungen an IFRS 16 zu Sale-and-Leaseback-Transaktionen und Änderungen an IAS 1 zur Klassifizierung von Verbindlichkeiten mit Covenants.

Darüber hinaus haben wir Ihnen die IFRIC Updates seit November 2023 bis heute zusammengestellt.

Des Weiteren hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) den Lagebericht zum Schwerpunkt der Abschlussprüfung 2023 erklärt.

Sollten Sie zu einem der Themen Fragen haben, richten Sie diese gerne an uns.



Sonja Kolb
Wirtschaftsprüferin und Partnerin
bei RSM Ebner Stolz in Stuttgart

Dr. Christoph Eppinger
Wirtschaftsprüfer und Partner
bei RSM Ebner Stolz in Stuttgart



■ IASB UND IFRS IC

EXPOSURE DRAFT: FINANZINSTRUMENTE MIT MERKMALEN VON EIGENKAPITAL

Vorgeschlagene Änderungen an IAS 32, IFRS 7 und IAS 1 4

IASB: LAUFENDE STANDARDISIERUNGSPROJEKTE

EU übernimmt Änderungen an IFRS 16 „Leasing“ zu Sale-and-Lease-back-Transaktionen 5

EU übernimmt Änderungen an IAS 12 „Ertragsteuern“ zur globalen Mindestbesteuerung 5

EU übernimmt Änderungen an IFRS 16 „Leasing“ zu Sale-and-Lease-back-Transaktionen 6

IFRS INTERPRETATIONS COMMITTEE:

Agenda-Entscheidungen des IFRS Interpretations Committee 6

IPTF

International Practices Task Force: Beobachtungsliste zu hochinflationären Rechtskreisen aktualisiert 8

■ ENFORCEMENT-BEHÖRDEN

BAFIN

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht: Fehlerfeststellungen 9

BaFin-Prüfungsschwerpunkt 2023 10



EXPOSURE DRAFT: FINANZINSTRUMENTE MIT MERKMALEN VON EIGENKAPITAL

Vorgeschlagene Änderungen an IAS 32, IFRS 7 und IAS 1

Am 29.11.2023 veröffentlichte das IASB den Exposure Draft ED/2023/5 „Financial Instruments with Characteristics of Equity (Proposed amendments to IAS 32, IFRS 7 and IAS 1)“, der Änderungen vorschlägt, um die bestehenden Herausforderungen in der Finanzberichterstattung über Finanzinstrumente mit Eigenkapitalcharakter anzugehen.

Der Exposure Draft enthält auch Vorschläge zur Verbesserung der Darstellung und Offenlegung von Informationen über finanzielle Verbindlichkeiten und Eigenkapitalinstrumente.

Das IASB schlägt konkret vor:

- ▶ Klarstellungen zu den Klassifizierungsprinzipien des IAS 32, um Unternehmen die Unterscheidung zwischen Fremd- und Eigenkapital zu erleichtern.
- ▶ Änderungen an IFRS 7 hinsichtlich Angaben zur Erläuterung der Komplexität von Instrumenten, die sowohl Fremd- als auch Eigenkapitalmerkmale aufweisen.
- ▶ Änderungen an IAS 1 in Bezug auf den separaten Ausweis von Beträgen, die jeweils den Stammaktionären und den übrigen Inhabern von Eigenkapitalinstrumenten zuzurechnen sind (Gewinn und sonstiges Gesamtergebnis).

Hinweis: Die Kommentierungsfrist lief bis zum 29.03.2023. Der Entwurf kann unter folgendem QR-Code abgerufen werden:



IASB: LAUFENDE STANDARDISIERUNGSPROJEKTE

EU übernimmt Änderungen an IFRS 16 „Leasing“ zu Sale-and-Lease-back-Transaktionen

Am 21.11.2023 wurde die Verordnung (EU) 2023/2579 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/1803 von der Europäischen Union veröffentlicht, in der die Übernahme der vom IASB am 22.09.2022 veröffentlichten Änderungen an IFRS 16 angekündigt wird, die sich mit den Anforderungen an die Bilanzierung von Leasingverbindlichkeiten aus Sale-and-Lease-back-Transaktionen befassen.

Die Änderungen sind für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 01.01.2024 beginnen, wobei eine frühere Anwendung zulässig ist.

Hinweis: Über die Änderung haben wir bereits in der 2. Ausgabe 2022 unseres novus IFRS berichtet. Der novus IFRS kann unter folgendem QR-Code abgerufen werden:



Die Verordnung der Kommission kann unter dem folgenden QR-Code abgerufen werden:



EU übernimmt Änderungen an IAS 12 „Ertragsteuern“ zur globalen Mindestbesteuerung

Am 09.11.2023 wurde die Verordnung (EU) 2023/2468 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/1803 von der Europäischen Union veröffentlicht, in der die Übernahme der vom IASB am 23.05.2023 veröffentlichten Änderungen an IAS 12 angekündigt wird.

Mit den Änderungen wurde zum einen eine vorübergehende, verpflichtende Ausnahme von der Bilanzierung latenter Steuern, die sich aus der Umsetzung der Säule-2-Modellvorschriften der OECD ergeben, zum anderen wurden gezielte Anhangangaben für betroffene Unternehmen eingeführt.

Die Änderungen sind für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 01.01.2023 beginnen. Die geforderten Angaben werden nicht für Zwischenberichtsperioden angewendet, die am oder vor dem 31.12.2023 enden.

Hinweis: Über die Änderung haben wir bereits in der 2. Ausgabe 2023 unseres novus IFRS berichtet. Der novus IFRS kann unter folgendem QR-Code abgerufen werden:



Die Verordnung der Kommission kann unter dem folgenden QR-Code abgerufen werden:



EU übernimmt Änderungen an IAS 1 „Darstellung des Abschlusses“ zur Klassifizierung von Schulden als kurz- oder langfristig

Am 20.12.2023 wurde die Verordnung (EU) 2023/2822 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/1803 von der Europäischen Union veröffentlicht, in der die Übernahme der vom IASB am 31.10.2022 veröffentlichten Änderungen an IAS 1 zur Klassifizierung von Verbindlichkeiten mit Covenants im Zusammenhang mit langfristigen Darlehen als kurz- oder langfristig angekündigt wird.

Die Änderungen sind für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 01.01.2024 beginnen.

Hinweis: Über die Änderung haben wir bereits in der 2. Ausgabe 2022 unseres novus IFRS berichtet. Der novus IFRS kann unter folgendem QR-Code abgerufen werden:



Die Verordnung der Kommission kann unter dem folgenden QR-Code abgerufen werden:



IFRS INTERPRETATIONS COMMITTEE

Agenda-Entscheidungen des IFRS Interpretations Committee

Eignet sich eine an das IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) adressierte Fragestellung nach Ansicht des Committees nicht als Grundlage für eine Interpretation, wird die Entscheidung über die Nichtaufnahme in das Arbeitsprogramm im IFRIC Update veröffentlicht. Diese sog. „Tentative Agenda Decision“ enthält neben einer Beschreibung des Sachverhalts auch eine Begründung für die Ablehnung. Nach Ablauf einer mindestens 30-tägigen Kommentierungsfrist beschließt das IFRS IC den endgültigen Wortlaut der Entscheidung einschließlich der Begründung.

Zum Teil enthalten die Ablehnungsentscheidungen des IFRS IC auch materielle Aussagen zur IFRS-Bilanzierung (Non-Interpretations, Non-IFRICs). Die Agenda-Entscheidungen werden vom IASB ausdrücklich nur zu Informationszwecken veröffentlicht. Dennoch dürfen die Anwender nach Ansicht des IASB diese Äußerungen des IFRS IC auch nicht ignorieren und nur bei Vorliegen gewichtiger Gründe von diesen abweichen.

Hinweis: Die folgende Tabelle gibt einen kurzen Überblick über die Themen der **vorläufigen Agenda-Entscheidungen** des IFRS Interpretations Committee im Zeitraum vom 27.11.2023 bis zum 27.03.2024. Die ausführliche Sachverhaltsbeschreibung sowie die Entscheidung sind als sog. IFRS IC Agenda-Entscheidung im IFRIC Update veröffentlicht.

IFRIC Update März 2024

| Standard/Thema | Auszüge der wesentlichen Agenda-Entscheidungen |
|--|--|
| Keine vorläufigen Agenda-Entscheidungen im IFRIC Update März 2024 veröffentlicht | |

IFRIC Update November 2023

| Standard/Thema | Auszüge der wesentlichen Agenda-Entscheidungen |
|--|---|
| IAS 37: Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen ► Klimabezogene Selbstverpflichtungen | <p>In Bezug auf die Frage, ob die Verpflichtung eines Unternehmens, seine Treibhausgasemissionen zu reduzieren oder auszugleichen, eine faktische Verpflichtung darstellt, kam der Ausschuss zu dem Schluss, dass die faktische Verpflichtung in diesem Fall allen nachteilig betroffenen Personen geschuldet ist und daher auf die breite Öffentlichkeit ausgedehnt werden könnte. Dies wirft die Frage auf, inwieweit die Erfüllung einer solchen Verpflichtung tatsächlich zu erwarten ist. Die Beurteilung, ob eine faktische Verpflichtung besteht oder nicht, liegt daher im Ermessen des Managements und hängt von den jeweiligen Fakten und Umständen ab.</p> <p>Wenn das Unternehmen beschlossen hat, eine faktische Verpflichtung zu schaffen, wurde das IFRS IC gefragt, ob eine durch eine solche Ankündigung geschaffene faktische Verpflichtung die Ansatzkriterien einer Rückstellung gemäß IAS 37 erfüllt. Der Ausschuss war sich einig, dass das Unternehmen zum Zeitpunkt der Ankündigung keine Rückstellung zu bilden hat, da die faktische Verpflichtung zu diesem Zeitpunkt keine gegenwärtige Verpflichtung aufgrund eines vergangenen Ereignisses darstellt. Sofern das Unternehmen danach Treibhausgase ausstößt, hat es eine gegenwärtige Verpflichtung, die zum Ausgleich seiner früheren Emissionen benötigten CO₂-Zertifikate zu erwerben. Unter der Annahme, dass das Unternehmen die zur Kompensation seiner früheren Emissionen benötigten CO₂-Zertifikate nicht bereits erworben hat, und eine verlässliche Schätzung der Höhe der Verpflichtung vorgenommen werden kann, setzt das Unternehmen eine Rückstellung an.</p> <p>Falls eine Rückstellung gebildet wird, wurde das IFRS IC gefragt, ob die zu ihrer Erfüllung erforderlichen Ausgaben als Aufwand oder als Vermögenswert zu erfassen sind. Der Ausschuss entschied, dass Ausgaben als Aufwand zu erfassen sind, es sei denn, sie führen zu einem Posten, der die Voraussetzungen für den Ansatz eines Vermögenswerts nach IFRS erfüllt. Der Ausschuss wird kein Projekt zur Festlegung von Normen in seinen Arbeitsplan aufnehmen.</p> |
| IFRS 8: Geschäftssegmente ► Offenlegung von Erträgen und Aufwendungen für berichtspflichtige Segmente | <p>In Bezug auf die Frage, wie ein Unternehmen die Anforderungen in IFRS 8 Paragraph 23 anwendet, um für jedes berichtspflichtige Segment bestimmte Beträge in Bezug auf das Segmentergebnis anzugeben, kam der Ausschuss zu dem Schluss, dass die Grundsätze und Anforderungen in den Standards eine angemessene Grundlage für die Anwendung der Angabepflichten in Paragraph 23 darstellen.</p> <p>Der Ausschuss wird in seinem Arbeitsplan kein Projekt zur Festlegung von Normen vorsehen.</p> |



IPTF

International Practices Task Force: Beobachtungsliste zu hochinflationären Rechtskreisen aktualisiert

Mit der Veröffentlichung der aktualisierten Beobachtungsliste zu hyperinflationären Rechtskreisen am 09.11.2023 hat die International Practices Task Force (IPTF) Haiti und den Südsudan von der Liste gestrichen und Ghana, Sierra Leone und Jemen hinzugefügt, da diese in den letzten drei Jahren eine kumulative Inflationsrate von über 100 % aufweisen.

Die Beobachtungsliste umfasst derzeit die folgenden zwölf Länder, bei denen die kumulative Inflation in den letzten drei Jahren 100 % überschritten hat:

- ▶ Argentinien
- ▶ Äthiopien
- ▶ Ghana (neu im November 2023)
- ▶ Iran
- ▶ Libanon
- ▶ Sierra Leone (neu im November 2023)
- ▶ Sudan
- ▶ Surinam
- ▶ Türkei
- ▶ Venezuela
- ▶ Jemen (neu im November 2023)
- ▶ Simbabwe.

Haiti wurde im Rahmen der letzten Aktualisierung im Mai 2023 zum ersten Mal auf die Liste aufgenommen. Mit der letzten Aktualisierung wurde Haiti von der Beobachtungsliste auf die Liste der Länder verschoben, für die im laufenden Jahr eine kumulative Dreijahres-Inflationsrate von über 100 % vorhergesagt wird.

Südsudan wurde ebenfalls von der Liste gestrichen, da das Land in den letzten Jahren eine kumulative Inflation von über 100 % verzeichnete, im Vorjahr jedoch nur eine kumulative Inflation zwischen 70 % und 100 %.

Zudem sind die folgenden Länder auf der Beobachtungsliste (Grund: (vorhergesagte) kumulative Inflation zwischen 70 % und 100 % bzw. deutliche Steigerung (mehr als 25 %) der Inflation (erwartet)):

- ▶ Angola
- ▶ Burundi
- ▶ Ägypten
- ▶ Demokratische Volksrepublik Laos
- ▶ Malawi
- ▶ Moldawien
- ▶ Nigeria (neu im Oktober 2023)

- ▶ Pakistan
- ▶ São Tomé und Príncipe
- ▶ Sri Lanka
- ▶ Ukraine.

Die IPTF ist eine Task Force des US-amerikanischen Zentrums für Prüfungsqualität (Center for Audit Quality) und erstellt die Beobachtungsliste von hochinflationären Ländern primär für Zwecke der Anwendung von US-GAAP. Da die Kriterien für die Identifizierung solcher Länder nach US-GAAP den Kriterien für die Identifizierung von „hochinflationären Volkswirtschaften“ nach IAS 29 ähneln, sollten auch die IFRS-Anwender diese Einstufung entsprechend berücksichtigen.

Hinweis: Die Beobachtungsliste der IPTF vom 09.11.2023 mit detaillierten Erläuterungen der Berechnung kann unter folgendem QR-Code abgerufen werden:



BAFIN

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht: Fehlerfeststellungen

Im Folgenden werden die Fehlerfeststellungen der BaFin, die vom 27.11.2023 bis 27.03.2024 veröffentlicht wurden, aufgelistet.

Ziel ist es, Fehler in diesen Bereichen zu vermeiden.

Hinweis: Die Veröffentlichungen der BaFin zu den Fehlerfeststellungen sind unter www.bafin.de/DE/Aufsicht/unternehmen_node.html (Bereich „Börsen & Märkte“ – „Transparenz“ – „Bilanzkontrolle“) abrufbar.

| Veröffentlichung | Themenbereich |
|---------------------------------|--|
| Veröffentlichung vom 28.12.2023 | <ul style="list-style-type: none"> ▶ Hinweis auf Fehler in den Jahresabschlüssen ▶ Die Wahl der Bewertungsmethoden zur Ermittlung der Risikovorsorge für Adressenausfallrisiken wurde im Anhang nicht angegeben. ▶ Dies verstößt gegen § 340a Abs. 1 i. V. m. § 284 Abs. 2 Nr. 1 HGB, wonach die auf die Bilanzposten angewandten Bewertungsmethoden im Anhang anzugeben sind. |
| Veröffentlichung vom 27.12.2023 | <ul style="list-style-type: none"> ▶ Hinweis auf Fehler in der Konzernbilanz und im Konzernanhang. ▶ Die Forderungen aus dem Verkauf von Anteilen wurden zu hoch angesetzt, da sie zu ihrem Nennwert und nicht zu ihrem wesentlich niedrigeren beizulegenden Zeitwert bewertet wurden. ▶ Der erstmalige Ansatz der Kaufpreisforderungen zum Nominalwert verstieß gegen IFRS 10. B98 (b) (i) sowie gegen IFRS 13.9 und IFRS 13.24. Infolge der fehlerhaften Erstbewertung verstieß die Bewertung der Kaufpreisforderung zum Bilanzstichtag gegen IFRS 9.5.2.1 (c) und IFRS 9.A, eine Definition der „fortgeführten Anschaffungskosten“. ▶ Die übrigen unter „Anteile an assoziierten Unternehmen“ bewerteten Anteile wurden ebenfalls deutlich überbewertet. ▶ Der ursprüngliche Wert wurde von einem Kaufpreis abgeleitet, der nicht dem beizulegenden Zeitwert entsprach, und der Buchwert der Anteile wurde auf dieser falschen Grundlage zum Berichtszeitpunkt entwickelt ▶ Dies verstößt gegen IFRS 10.B98(b)(iii) sowie gegen IFRS 13.9 und IFRS 13.24. Infolge der fehlerhaften Erstbewertung verstößt die Bewertung der Anteile in der Konzernbilanz zum Stichtag gegen IAS 28.10. ▶ Die verbleibende Kaufpreisforderung wurde für zwei Folgejahre deutlich zu hoch angesetzt, weil die zum Stichtag bekannten wesentlichen Kredit- und Verwertungsrisiken nicht in die Bemessung einer Wertberichtigung für erwartete Kreditausfälle einbezogen wurden. ▶ Dies verstößt gegen IFRS 9.5.5.1, IFRS 9.5.5.3 und IFRS 9.5.5.17 (a) i. V. m. IFRS 9.B5.5.55, da es keine Wertberichtigung für erwartete Kreditausfälle i. S. d. Definition von IFRS 9 vorgenommen hat. ▶ Die Kaufpreisforderung gegen ein anderes Unternehmen aus dem Verkauf eines Immobilienportfolios wurde zum Nominalwert erfasst. ▶ Dies verstößt gegen IFRS 9.5.2.1(c), IFRS 9.4.1.4, IFRS 9.4.1.2(b), IFRS 9.B4.1.15 f. und IFRS 9.B4.1.17, weil die Kaufpreisforderung erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert und nicht zum fortgeführten Wert angesetzt wird. Die Anschaffungskosten waren zu bewerten und die Reihenfolge, in der die verfügbaren Zahlungsmittel des anderen Unternehmens ausgezahlt wurden, musste ebenfalls berücksichtigt werden. ▶ Ein Immobilienprojekt wurde zu hoch bewertet. Der angesetzte Buchwert basierte auf einem Bewertungsgutachten, das für die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts nicht geeignet war. ▶ Dies verstößt gegen IFRS 13.9 und IFRS 13.88 Satz 2. Der Wert des Immobilienprojekts entsprach nicht dem beizulegenden Zeitwert i. S. d. IFRS 13, der zum 30.09.2021 nach IFRS 3.18 und zum 31.12.2021 nach IAS 40.33 zu ermitteln war. ▶ Fehlende Informationen im Anhang über die Nichtbesicherung eines Kredits an die Muttergesellschaft. ▶ Dies verstößt gegen IAS 24.18(a)(i), wonach eine ausstehende Forderung gegen ein nahestehendes Unternehmen oder eine nahestehende Person dahingehend anzugeben ist, ob Sicherheiten bestehen. |

| Veröffentlichung | Themenbereich |
|---------------------------------|---|
| Veröffentlichung vom 08.12.2023 | <ul style="list-style-type: none"> ▶ Hinweis auf Fehler in den veröffentlichten Jahresabschlüssen. ▶ Das Unternehmen hat nicht hinreichend nachgewiesen, warum die Annahme der Unternehmensfortführung trotz der Bedrohung des Fortbestands des Unternehmens aufrechterhalten wurde. ▶ Dies verstößt gegen § 238 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB. |
| Veröffentlichung vom 08.12.2023 | <ul style="list-style-type: none"> ▶ Hinweis auf Fehler im veröffentlichten verkürzten Abschluss und im Zwischenlagebericht für die ersten sechs Monate des Geschäftsjahrs. ▶ Im verkürzten Abschluss fehlten Angaben zur verkürzten Eigenkapitalveränderungsrechnung und zur verkürzten Kapitalflussrechnung. ▶ Dies verstößt gegen IAS 34.8 (c) und (d). Ein Zwischenbericht muss diese fehlenden Bestandteile enthalten. ▶ Auch im Zwischenlagebericht hat das Unternehmen nicht angemessen über wesentliche Risiken berichtet. ▶ Dies verstößt gegen § 117 Abs. 2 Satz 1, § 115 Abs. 2 Nr. 2 und § 115 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 WpHG, wonach im Zwischenlagebericht die wesentlichen Risiken für die auf den Berichtszeitraum folgenden sechs Monate des Geschäftsjahrs anzugeben sind. |
| Veröffentlichung vom 28.11.2023 | <ul style="list-style-type: none"> ▶ Hinweis auf Fehler im gebilligten Konzernabschluss. ▶ Zwei Unternehmensbeteiligungen wurden zu den Anschaffungskosten und nicht zu ihrem beizulegenden Zeitwert bewertet. ▶ Dies verstößt gegen IFRS 9.5.2.1 (c), wonach die Anlagen erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert hätten bewertet werden müssen. ▶ Das Unternehmen machte auch nicht die geforderten Angaben zu den wesentlichen langfristigen Vermögenswerten in seinen geografisch organisierten Teilbereichen, den "Segmenten". ▶ Dies verstößt gegen IFRS 8.33, wonach das Unternehmen getrennte geografische Angaben zu langfristigen Vermögenswerten in allen ausländischen Ländern machen muss, in denen das Unternehmen wesentliche Vermögenswerte hält. ▶ Finanzierungsaufwendungen und -erträge, die sich aus der Währungsumrechnung eines US-Dollar-Darlehens ergeben, wurden als Teil der sonstigen betrieblichen Erträge ausgewiesen. ▶ Dies verstößt gegen IAS 1.82 (b) i. V. m. IAS 1.15. Die Finanzierungsaufwendungen und -erträge sind im Finanzergebnis und nicht im operativen Ergebnis auszuweisen. |

BaFin-Prüfungsschwerpunkt 2023

Die BaFin hat mit ihrer Pressemitteilung vom 04.12.2023 den Lagebericht zum Prüfungsschwerpunkt erklärt, so dass insb. geprüft wird, wie die Unternehmen ihre Geschäftsmodelle und Steuerungssysteme im Lagebericht darstellen.

Im Gegensatz zu den ESMA-Prüfungsschwerpunkten sind die BaFin-Prüfungsschwerpunkte nur in geringem Umfang mit Kommentaren und weiterführenden Hinweisen versehen.

Die BaFin weist in ihrer Pressemitteilung ausdrücklich darauf hin, dass Dritte auf Basis des Lageberichts befähigt sein müssen, sich selbst ein Bild von der Lage des Unternehmens bzw. des Konzerns zu machen, da die Geschäftsaktivität eines Unternehmens oder eines Konzerns oft umfangreich und komplex ist.

Zur ausgewogenen Darstellung der Geschäftstätigkeit und zum Geschäftsmodell sind bspw. Informationen über die Organisationsstruktur, Produkte, Beschaffungs- und Absatzmärkte sowie Geschäftsprozesse wichtig. Zudem muss die Geschäftsleitung darlegen, wie sie das Unternehmen bzw. den Konzern steuert

und wie sie die gesetzten Ziele erreichen will (u. a. Angabe der finanziellen und ggf. nicht-finanziellen Leistungsindikatoren).

Hinweis: In der Vergangenheit war die Lageberichterstattung eine häufige Quelle für Fehlerfeststellungen und Hinweise der BaFin. Im Vordergrund standen dabei häufig die Ausgewogenheit der Informationen über den Geschäftsverlauf und zur Lage sowie die Überleitung der unternehmensindividuellen Leistungskennzahlen zu den Zahlen des Konzernabschlusses.

ANSPRECHPARTNER

| | | |
|--|--|--|
| BERLIN Fuat Kalkan Wirtschaftsprüfer T +49 (0)30 283 992-61 E-Mail: fuat.kalkan@ebnerstolz.de | Florian Riedl Wirtschaftsprüfer, Steuerberater T +49 (0)40 37097-186 E-Mail: florian.riedl@ebnerstolz.de | MÜNCHEN Josef Eberl Wirtschaftsprüfer, Steuerberater T +49 (0)89 549 018-280 E-Mail: josef.eberl@ebnerstolz.de |
| BONN Uwe Harr Wirtschaftsprüfer, Steuerberater T +49 (0)228 85029-120 E-Mail: uwe.harr@ebnerstolz.de | HANNOVER Hans-Peter Möller Wirtschaftsprüfer, Steuerberater T +49 (0)511 936 227-39 E-Mail: hans-peter.moeller@ebnerstolz.de | STUTTGART Dr. Christoph Eppinger Wirtschaftsprüfer T +49 (0)711 2049-1409 E-Mail: christoph.eppinger@ebnerstolz.de |
| FRANKFURT Markus Groß Wirtschaftsprüfer T +49 (0)69 450 907-104 E-Mail: markus.gross@ebnerstolz.de | KARLSRUHE Oliver Striebel Wirtschaftsprüfer, Steuerberater T +49 (0)721 915 705-10 E-Mail: oliver.striebel@ebnerstolz.de | Dr. Volker Hecht Wirtschaftsprüfer, Steuerberater T +49 (0)711 2049-1340 E-Mail: volker.hecht@ebnerstolz.de |
| HAMBURG Prof. Dr. Bettina Thormann Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin T +49 (0)40 37097-187 E-Mail: bettina.thormann@ebnerstolz.de | KÖLN Werner Metzen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater T +49 (0)221 20643-27 E-Mail: werner.metzen@ebnerstolz.de | Sonja Kolb Wirtschaftsprüferin T +49 (0)711 2049-1070 E-Mail: sonja.kolb@ebnerstolz.de |

IMPRESSUM

The RSM Ebner Stolz group companies are members of RSM network and trade as RSM. RSM is the trading name used by the members of the RSM network. Each member of the RSM network is an independent accounting and consulting firm each of which practices in its own right.

The RSM network is not itself a separate legal entity of any description in any jurisdiction. The RSM network is administered by RSM International Limited, a company registered in England and Wales (company number 4040598) whose registered office is at 50 Cannon Street, London, EC4N 6JJ.

The brand and trademark RSM and other intellectual property rights used by members of the network are owned by RSM International Association, an association governed by article 60 et seq of the Civil Code of Switzerland whose seat is in Zug.

© RSM International Association, 2024

Herausgeber:

RSM Ebner Stolz
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB
www.ebnerstolz.de

Ludwig-Erhard-Straße 1, 20459 Hamburg
T +49 (0)40 37097-0

Holzmarkt 1, 50676 Köln
T +49 (0)221 20643-0

Kronenstraße 30, 70174 Stuttgart
T +49 (0)711 2049-0

Redaktion:

Sonja Kolb, T +49 (0)711 2049-1070
Dr. Ulrike Höreth, T +49 (0)711 2049-1371

Diese Publikation enthält lediglich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Leser dieser Publikation eine darin enthaltene Information für sich als relevant erachten, obliegt es ausschließ-

lich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Information zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

Die Ausführungen unterliegen urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Websites, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber.

Wir legen großen Wert auf Gleichbehandlung. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir jedoch auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers. Im Sinne der Gleichbehandlung gelten entsprechende Begriffe grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet also keine Wertung, sondern hat lediglich redaktionelle Gründe.

Fotonachweis:

Alle Bilder: © www.gettyimages.com